

4. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Balderschwang vom 11. Juni 2026



Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Balderschwang vom 01.06.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.09.2003 wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 16 und 17 ersetzen die bisherigen §§ 16 und 17:

§ 16 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. einer hierzu bevollmächtigten Person betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die totenfürsorgeberechtigten oder – nachrangig – die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender amts- oder leichenschauärztlicher Anordnung. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Erlaubnis.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 17 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird oder
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Balderschwang, den 11. Juni 2026
GEMEINDE BALDERWSCHWANG

gez.

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister